

12.1 Motorisierter Verkehr bei Knoten ohne Gehweg

Die Knotensichtweiten *A* gültig für Motorfahrzeuge werden gemäss Tabelle 1 durch Wertebereiche definiert.

- Die unteren Werte entsprechen den Anhaltsichtweiten gemäss SN 640 090 "Projektierung, Grundlagen; Sichtweiten" (5). Sie sind für horizontal verlaufende Strassen ($i \leq \pm 2\%$) angegeben und sind auf untergeordneten Strassentypen gemäss SN 640 040 "Projektierung, Grundlagen; Strassentypen" (1) wie Erschliessungsstrassen ES, Sammelstrassen SS, Verbindungsstrassen VS einzuhalten gemäss SN 640 043 "Projektierung, Grundlagen; Strassentyp: Verbindungsstrassen" (2) und SN 640 045 "Projektierung, Grundlagen; Strassentyp: Erschliessungsstrassen" (3). Sichtweiten zwischen dem unteren und dem oberen Wert sind erforderlich für übergeordnete Strassentypen wie Hauptverkehrsstrassen HVS und wichtige Verbindungsstrassen VS.
- Der obere Wert gilt für übergeordnete Strassen, wenn im Knotenbereich zusätzlich ungünstige Verhältnisse wie, grosse Längsneigung, mehr als zwei Fahrstreifen, grosser Schwerverkehrsanteil vorliegen. Diese oberen Werte basieren auf Untersuchungen an Knoten gemäss (11).

12.2 Motorisierter Verkehr bei Knoten mit Gehweg

Fahrzeuglenker, die auf einer Strasse mit Gehweg einmünden, müssen immer eine Gesamtsicht des Verkehrs haben, insbesondere hinsichtlich der fahrzeugähnlichen Geräte. Sinngemäss beträgt die Beobachtungsdistanz *B* 3,0 m ($\geq 2,5$ m) ab dem hinteren Teil des Gehwegs.

Die Sichtweiten *A* in den Knoten mit angrenzendem Gehweg müssen die nachstehend aufgelisteten Minimalwerte einhalten. Diese sind anwendbar auf geradlinigen Abschnitten und berücksichtigen den Fussgängerverkehr und die fahrzeugähnlichen Geräte ($V_p 20 \text{ km x h}^{-1}$ auf den Abschnitten ohne Längsneigungen). Der leichte Zweiradverkehr ist hingegen nicht berücksichtigt.

- $A \geq 15 \text{ m}$ wenn die Längsneigungen $\leq 3\%$ sind
- $A \geq 20 \text{ m}$ wenn die Längsneigungen zwischen 3% und 5% sind
- $A \geq 25 \text{ m}$ wenn die Längsneigungen zwischen 5% und 8% sind
- $A \geq 50 \text{ m}$ wenn die Längsneigungen $\geq 8\%$ sind

Wenn der Gehweg hindernisfrei ist, kann das Fahrzeug bis zum Fahrbahnrand vorgerückt werden und sein Fahrzeuglenker kann dort den Verkehr gemäss Ziffer 12.1 beobachten.

Erforderliche Knotensichtweite je nach Zufahrtsgeschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Zufahrtsgeschwindigkeit (km x h ⁻¹)	20	30	40	50	60	70	80
Knotensichtweite <i>A</i> (m)	10...20	20...35	35...50	50...70	70...90	90...110	110...140

Tabelle 1

12.3 Fahrradverkehr

Die erforderlichen Werte der Knotensichtweiten *A* für den Fahrradverkehr gemäss SN 640 060 "Leichter Zweiradverkehr; Grundlagen" (4) auf geradlinigen Abschnitten sind in der Tabelle 2 definiert. Sie sind abhängig von der Längsneigung. Diese Werte können auf Abschnitten in Kurven reduziert werden.

Erforderliche Knotensichtweite je nach Längsneigung der vortrittsberechtigten Strasse mit Fahrradverkehr							
Längsneigung (%)	≥ -8	-6	-4	-2	0	+2	$\geq +4$
Knotensichtweite <i>A</i> (m)	≥ 60	55	45	35	25	15	≤ 10

Tabelle 2



Gemeinde Rapperswil - BE

Strassenbau

Erforderliche Knotensichtweite

Norm Blatt

St 6

Massstab	Erstellt	Revidiert	Datei	Gezeichnet
1:200	25. Mai 2012	01. Juni 2012	St 6.dwg	af